



## **Kammermitgliedschaft und Grundlagen der Wählbarkeit für Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) und Neuapprobierte**

1. Es sind nur Ausbildungskandidaten zur VV wählbar, die der LPK BW als freiwilliges Kammermitglied beigetreten sind (§ 1 Abs. 1 WahlO, § 3 Abs. 4 Hauptsatzung).

Der Beitritt als freiwilliges Kammermitglied steht nur Ausbildungskandidaten offen, die sich in Baden-Württemberg in der Ausbildung nach den PsychTh-APrV befinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HBKG BW). Bei Ausbildungskandidaten ist somit der Beitritt als freiwilliges Mitglied ab dem ersten Tag der Ausbildung möglich.

Der Beitritt muss gegenüber der Kammer schriftlich erklärt werden (§ 3 Abs. 4 Hauptsatzung), es handelt sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Somit beginnt die freiwillige Mitgliedschaft mit dem Tag des Zugangs der Beitrittserklärung bei der Kammer und dem Nachweis der Ausbildung in Baden-Württemberg, es sei denn, es wird in der Beitrittserklärung ein späterer Zeitpunkt für den Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der Kammer angegeben. Der Nachweis der Ausbildung in Baden-Württemberg erfolgt durch Bestätigung der Ausbildungsstätte.

Die notwendigen personenbezogenen Daten müssen mit dem Meldebogen mitgeteilt werden. Der Meldebogen kann von der Homepage heruntergeladen werden (<https://www.lpk-bw.de/kammer/satzungen-ordnungen-richtlinien>, dort Meldebogen PiA). Der Beitritt beginnt, wie gesagt, mit dem Zugang der Beitrittserklärung und Nachweis der Ausbildung in Baden-Württemberg. Das Anlegen der elektronischen Mitgliedsakte dauert nach Eingang des Meldebogens wenige Werktage, ist für den rechtlichen Beginn der Mitgliedschaft aber nicht von Belang. Notwendige personenbezogene Daten müssen ungeachtet dessen mit dem Wahlvorschlag angegeben werden (§ 12 WahlO).

2. Die freiwillige Mitgliedschaft in der Kammer endet entweder mit dem Zugang einer schriftlichen Verzichtserklärung bei der Kammer bzw. ipso jure mit Ablauf des Tages an dem die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PsychThG erfolgreich bestanden oder die Ausbildung (aus anderen Gründen) beendet wurde (§ 3 Abs. 4 Hauptsatzung).

Die Dauer der Ausbildung hat auf den Fortbestand der freiwilligen Mitgliedschaft keinen Einfluss. Mit dem Ende der freiwilligen Mitgliedschaft in der Kammer endet auch das Amt als Vertreter der Ausbildungskandidaten in der VV, es findet dann § 23 Abs. 2 WahlO Anwendung.

3. Für die approbierten Kammermitglieder beginnt die gesetzliche Mitgliedschaft in der Kammer frühestens mit dem Datum der Approbation. Gesetzliches Mitglied in Baden-

Württemberg sind nur approbierte PP und KJP, die in Baden-Württemberg den Beruf ausüben oder, wenn der Beruf dauerhaft nicht oder nicht mehr ausgeübt wird, die in Baden-Württemberg den Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 HBKG BW).

Die Approbationsurkunde ist der amtliche Nachweis der Approbation und der Kammer vorzulegen. In der Regel dauert die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Approbation beim RP ein bis drei Monate. Es empfiehlt sich, die für die Approbation notwendigen Unterlagen (Führungszeugnis, ärztliche Bescheinigung usw.) schon kurz vor der Antragstellung zu beschaffen. Die voraussichtlichen Bearbeitungszeiten und das Prozedere der Approbationserteilung bitten wir, direkt beim RP zu erfragen.

4. Wahlvorschläge können bei der Kammergeschäftsstelle, zu Händen des Wahlleiters, eingereicht werden, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet **am 21.09.2018**.

Bis zum Ablauf der Einreichungszeit müssen die Wahlvorschläge vollständig und in korrekter Form in der Geschäftsstelle beim Wahlleiter eingegangen sein. Die formalen Anforderungen an die Wahlvorschläge regelt § 12 WahlO.

Die Wahlvorschläge dürfen nur Kandidaten enthalten, die wählbar sind (§ 12 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WahlO).

gez.  
RA Claus Benz  
Wahlleiter

01.06.2018